

Wichtige Hinweise für die Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen & Sondernutzungen (Baustellen in öffentlichen Verkehrsflächen)

- Vor Baubeginn und / oder der Nutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist durch die bauausführende Firma beim Tiefbauamt eine verkehrsrechtliche Anordnung (gemäß § 45 (6) StVO) und / oder eine Sondernutzungsgenehmigung - ausschließlich per E-Mail über die Mailadresse verkehrsregelung@ratingen.de - zu beantragen.
- **Vorlaufzeit: Grundsätzlich mindestens 15 Arbeitstage.**
Bei größeren Baumaßnahmen ist ein noch längerer Vorlauf zwingend erforderlich. Sollte für die Baumaßnahme der ÖPNV-Verkehr umgeleitet werden müssen und/ oder verlängert sich durch die Maßnahme die Fahrzeit des ÖPNV, beträgt die Vorlaufzeit der Verkehrsgesellschaften mindestens 9 Wochen.
- Folgende Angaben und Mindestkriterien sind obligatorisch:
 - Alle Felder im Antragsformular sind auszufüllen.
 - Sofern die Baumaßnahme durch die Koordinierungsstelle des Tiefbauamtes koordiniert wurde, ist auch die dort vergebene KOST-Nr. zwingend auf dem Antrag anzugeben.
 - Verkehrszeichenpläne (VZP) dürfen nur auf nachweislich lizenzfreier Grundlage erstellt werden.
 - Eintragung der vor Einrichtung der Baustelle tatsächlich vorhandenen Breiten (Gehweg, Fahrbahn etc.) im VZP
 - Eintragung der nach Einrichtung der Baustelle vorhandenen Restbreiten (Gehweg, Fahrbahn etc.) im VZP; hier sind keinesfalls nur Mindestbreiten einzutragen.
 - Im VZP sind sämtliche Baufahrzeuge u.ä. an der Stelle, an der sie in der Baustelle eingesetzt werden sollen, maßstabgerecht darzustellen.
 - Ebenso muss sämtliche Bestandsbeschilderung und –markierung im Baustellenbereich abgebildet werden; hierbei ist auch deutlich hervorzuheben, welche Verkehrszeichen bei Einrichtung der Baustelle widersprüchlich wären und entsprechend unkenntlich zu machen sind.
- ➔ **Sollten obligatorische Angaben fehlen und / oder die Mindestkriterien nicht erfüllt werden, erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages.**
- Die Durchführung einer Baumaßnahme ohne VAO oder Nutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche ohne Genehmigung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Verkehrssicherungsmaßnahmen dürfen nur von Mitarbeitenden durchgeführt werden, die gemäß MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen) geschult sind. Die Schulung muss die aktuelle RSA 21 beinhaltet haben.
Dieselbe Qualifikation muss nach RSA 21 auch der Antragsteller nachweisen. Kann er dies nicht, muss er auf seine Kosten eine entsprechend qualifizierte Verkehrssicherungsfirma mit den Absperrmaßnahmen und der Wartung der Absperrung beauftragen.
- Eine etwaige Gefährdung von Verkehrsteilnehmern kann gem. §315b StGB als „Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr“ gewertet werden und mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren bestraft werden.